

Hamburg Port Authority, Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg

Bauprüfabteilung Hafen

HPA PA1

###

Telefon ###
Telefax ###

Ansprechpartner

E-Mail
###

Gz.: HPA / PA1 / 00056 / 2019
Datum 30.08.2019

###

Verfahren Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
Eingang 14.03.2019

Grundstück
Belegenheit ###
Baublock 713-003
Flurstück 2139 in der Gemarkung: Altenwerder

Errichtung und Nutzung einer Zeltanlage für die Lagerung von Anoden

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Die Genehmigung ergeht gemäß § 72 Absatz 4 HBauO unbeschadet der Rechte Dritter. Sie ersetzt insbesondere keine privatrechtlichen Nutzungsvoraussetzungen. Soweit die Hamburg Port Authority AöR Grundeigentümerin der oben genannten Belegenheit ist, ersetzt diese Genehmigung insbesondere keine Nutzungserlaubnis (Mietvertrag o. ä.). Hierfür steht Ihnen das Immobilienmanagement der Hamburg Port Authority als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Planungsrechtliche Grundlagen

Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen Moorburg

Hafengebietsplan Hafengebiet
Hafenentwicklungsgesetz vom 25.01.1982 in der geltenden Fassung

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

358 / 5	Schnitte
358 / 6	Baubeschreibung
358 / 7	Brandschutzkonzept
358 / 8	Lageplan (Brandschutzkonzept)
358 / 9	Grundriss mit Dachverbänden und Giebelwand-Ansichten (Brandschutzkonzept)
358 / 10	Berechnungen des umbauten Raumes und Angabe des Zeitraums der geplanten Nutzung
358 / 11	Flurkartenauszug / Buch
358 / 12	Flurkartenauszug / Karte
358 / 13	Lageplan
358 / 14	Grundriss
358 / 15	Brandschutztechnische Stellungnahme
358 / 16	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
358 / 17	Klassifizierung des Brandverhaltens

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

1. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO zugelassen
 - 1.1. für das Überdecken der Abstandsflächen der Außenwände um 4 m (§ 6 Abs. 3 HBauO).
 - 1.2. Unterschreitung der max. Rettungsweglänge von 35m um 6,5m auf 41,5m (§ 33 Abs. 2 HBauO)
 - 1.3. Verzicht auf die Ausbildung der Gebäudeabschlusswände als Brandwand (§ 28 Abs. 2 Satz 1)
 - 1.4. Verzicht auf die Unterteilung durch innere Brandwände nach 40 m (§ 28 Abs. 2 Satz 2)
 - 1.5. Verzicht auf die Ausbildung der Außenwände als nicht brennbar oder der Brandschutzqualität F 30 (§ 26 Abs. 2)
 - 1.6. Verzicht auf die Ausbildung der Dächer mit einer harten Bedachung (§30 Abs. 1 HBauO)

- 1.7. Verzicht auf die Ausbildung der tragenden Wände und Stützen in der Brandschutzqualität F 30 (§ 25 Abs. 1 Satz 3 HBauO)

Abweichungen von der Industriebaurichtlinie

- 1.8 Verzicht auf den Einbau von Wandhydranten (Gesamtbrandbekämpfungsabschnitt $5880\text{m}^2 > 1600\text{m}^2$, Punkt 5.14.1 der Industriebaurichtlinie)
- 1.9 Verzicht auf die Feuerwehrumfahrt (Gesamter Brandbekämpfungsabschnitt größer als 5000m^2 , Punkt 5.2.2 der Industriebaurichtlinie)
- 1.10 Verzicht auf den Einbau von Rauchableitungsanlagen gemäß Ziffer 5.7.2. Die Entrauchung der Zelte wird im Brandfall erfüllt durch Abschmelzen der Planen im oberen Raumdrittel

Begründung

Die Zelte werden als ein Brandabschnitt betrachtet, auch wenn sie untereinander einen Abstand von einem Meter aufweisen. Aus Sicht der Brandschutzkommission bestehen keine Bedenken, da die Anoden, die dort gelagert werden, in verdichteter Form keine Brandgefahr darstellen. Die Anoden müssen in der vorliegenden Form auf mehr als 600°C erwärmt werden, um sich an einem Brand zu beteiligen. In den Zelten werden aber keine anderen brennbaren Stoffe gelagert. Eine Brandgefahr stellt nur noch der Klammerstapler dar. Im Betrieb wird ein technischer Defekt, bzw. Ein beginnender Brand des Staplers schnell bemerkt, so dass nicht von einem Vollbrand des Staplers ausgegangen wird. Und selbst wenn es zu einem Vollbrand kommt, ist es unwahrscheinlich, dass die 600°C an den Anoden erreicht werden. Hinzu kommt, dass das Zeltdach aus einer Plane besteht, die bei ca. 300°C aufschmilzt und es dadurch zu einem guten Wärmeabfluss kommt.

Weiterhin wurde nach Ingenieurmethode gem. Abschnitt 7 der MIndBauRL (Rechenverfahren) nachgewiesen, dass die Parameter, die für eine Ausführung der tragenden und aussteifenden Bauteile ohne Feuerwiderstandsanforderungen erforderlich sind, eingehalten werden.

Bedingungen

Es dürfen nur die im Brandschutzkonzept erwähnten, verdichteten Anoden in den Lagerzelten gelagert werden.

Der Klammerstapler oder andere Fahrzeuge zum Transport der Anoden dürfen in den Lagerzelten nicht unbeaufsichtigt abgestellt werden (z. B. außerhalb der Betriebszeiten).

Für die Brandlastermittlung im Brandschutzkonzept wurden Zeltplanen aus schwerentflammenden Baustoffen angenommen, die im Brandfall aufschmelzen und dabei nicht brennend abtropfen oder abfallen. Die für die Ausführung gewählten Zeltplanen müssen mindestens diesen Anforderungen entsprechen und sie dürfen nicht selbstständig weiterbrennen.

Weitere Hinweise der Feuerwehr

Sofern die geplante Zelthalle ausschließlich zur Lagerung von Anoden genutzt wird, kann aus Sicht der Feuerwehr auf die Feuerwehrumfahrt und auf die Wandhydranten in diesem Einzelfall verzichtet werden, da keine Brandlasten durch die Anodenlagerung zu erwarten ist. Das vorrangige Schutzziel besteht darin, dass Personen, die sich in der Zelthalle aufhalten, bei einem Brandereignis ausreichend lange Zeit zur Verfügung steht um die Zelthalle zu verlassen und Dachteile nicht herunterfallen.

Hinsichtlich des Flurförderfahrzeuges wird empfohlen, diesen in der betriebsfreien Zeit nicht in der Zelthalle abzustellen.

Die vorhandene brandschutztechnische Infrastruktur (Feuerwehrplan, Brandschutzordnung, Feuerlöscher etc.) ist den neuen örtlichen Gegebenheiten fortzuschreiben bzw. anzupassen

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

2. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:

2.1. Standsicherheit

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage zum Bescheid
###

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG).
Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 3

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Zahl der Vollgeschosse: 1 Vollgeschoss

Transparenz in HH